

DER ERZDIOZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 7. Februar 1975

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Einführung der neuen Bußordnung. — Büßende Kirche — Zeichen der Hoffnung. — Einheitsgesangbuch „Gotteslob“. — Binations- bzw. Trinationsstipendien heimatvertriebener Priester. — Altrechtliche Vereine. — Heimschule Ettenheim. — Jahresversammlung 1974 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Assecurantia Clericorum. — Kardinal-Bertram-Stipendium. Ausschreibung 1975. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee. — Institut für Katechetik und Homiletik. Veranstaltung im Nachsemester (3. bis 14. 3. 1975). — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Ernennung eines Domkapitulars. — Ernennungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 23

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Einführung der neuen Bußordnung

Liebe katholische Christen!

Vor zehn Jahren hat das Zweite Vatikanische Konzil den Auftrag erteilt, die Form des Bußsakramentes zu erneuern. Seit dieser Zeit hat sich in Bußgesinnung und Bußpraxis manches verändert: Es wird weniger gebeichtet. Bei zahlreichen Gläubigen herrscht Unklarheit über die Notwendigkeit und den Sinn der Einzelbeichte. Manche, die früher jeden Monat das Bußsakrament empfangen, beichten heute höchstens noch einmal im Jahr. Gleichzeitig versammeln sich viele Gemeinden regelmäßig zu Bußgottesdiensten, auf die sie mit Recht nicht mehr verzichten möchten.

Die Kirche hat nun in diesen Wochen eine neue Bußordnung in Kraft gesetzt. Sie ist das Ergebnis gründlicher theologischer Studien und vielfältiger seelsorglicher Erfahrungen. Diese Bußordnung bringt manche Klarstellung und gibt viele gute Anregungen für den Empfang des Bußsakramentes und für die Buße im christlichen Leben überhaupt.

Einen besonderen Hinweis auf ihren Geist gibt der Name, den sie in der deutschen

Übersetzung erhalten hat: DIE FEIER DER BUSSE! Das muß den verwundern, der Buße mit quälender Anstrengung verwechselt. Gewiß beanspruchen Buße und Umkehr den vollen Einsatz unserer menschlichen Person. Sie sind aber ganz und zuerst Tat Gottes und Wirkung seines Geistes, der unsere Selbstsucht überwindet und unsere Schuld tilgt, der uns in die Freiheit führt und uns das Leben in Frieden schenkt.

Formen für den Vollzug der Buße

In der neuen Ordnung sind drei verschiedene Weisen vorgesehen, das Bußsakrament zu empfangen:

Einmal die Feier der Versöhnung für einzelne — das ist die Einzelbeichte.

Sodann eine gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit anschließendem Bekenntnis der einzelnen und ihrer Lossprechung — das ist eine Verbindung der gemeinschaftlichen Bußfeier mit der Einzelbeichte. Schließlich eine gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution bei der Verpflichtung, schwere Sünden innerhalb eines Jahres in der Einzelbeichte zu bekennen — das ist eine dritte Form, die manchem von uns noch aus dem Zweiten Weltkrieg her bekannt ist.

Den Bischöfen ist es in der neuen Bußordnung aufgetragen, darüber zu entscheiden, ob und in welchen Fällen in ihrer Diözese die Notwendigkeit einer sakramentalen Generalabsolution gegeben ist. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu dieser Frage festgestellt, daß bei der seelsorglichen Betreuung der Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland ein solcher „schwerwiegender Notfall“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht besteht. Sie hat jedoch entsprechend einer Anregung der Gemeinsamen Synode zugesagt, diese Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

Die neue Bußordnung rückt auch die Bedeutung von Bußgottesdiensten nichtsakramentaler Art ins rechte Licht. Für sie wird eine Reihe von Modellen und Anregungen geboten. Bußgottesdienste helfen zur Gewissensbildung und geistlichen Erneuerung; sie sind, wie die Bußordnung es ausdrückt, „sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens“ (Bußordo Nr. 37).

Ungewohnt werden für einige die private Ablegung der Einzelbeichte innerhalb von gemeinschaftlichen Bußfeiern und die gemeinsamen Bußgottesdienste wirken. Bei diesen Formen der Bußliturgie verlassen ja Bekehrung und Buße offensichtlich ein wenig den Rahmen des Verborgenen, den viele von uns bisher mit dem Bußgeschehen verbunden haben. Aber die neue Bußordnung beachtet hier nur eine alltägliche Erfahrung. Manchmal laufen wir auch in Gemeinschaft in die falsche Richtung; ganze Gruppen und Gemeinden können Holzwege gehen und sich verirren. Darum ist es angebracht, sich auch gemeinschaftlich dem Willen Gottes neu zu stellen und nicht nur als einzelner, sondern gleichfalls in Gemeinschaft den neuen Anfang zu setzen.

Die bleibende Bedeutung der Einzelbeichte

Gemeinschaftliche Bußakte haben heute ihren festen Platz im Leben der meisten Gemeinden. Sie bilden den Anfang der täglichen Eucharistiefeyer oder stellen zu besonderen Zeiten die Gemeinden in einem eigenen Gottesdienst unter den Anruf des Gotteswortes. Viele haben diesen Bußakt als hilfreich erfahren. Unzutreffend wäre es jedoch, aus dieser Erfahrung zu folgern, die Einzelbeichte könnte durch solche gemeinschaftliche Bußgottesdienste ersetzt werden. Die neue Bußordnung läßt hier keinen Zweifel. Sie hält an der Lehre des Konzils von Trient fest und fordert deshalb, daß alle schweren Sünden in der Einzelbeichte persönlich bekannt werden. Unter schweren Sünden versteht sie bewußt und freiwillige Entscheidungen gegen Gott und seine Gebote, in denen die Ausrichtung des Lebens auf Gott und Christus abgelehnt wird.

Die Bußordnung wendet sich aber ausdrücklich gegen eine Beschränkung der Beichte auf den Fall der schweren Sünde. Sie empfiehlt die regelmäßige Beichte den Gläubigen auch dann, wenn sie sich keiner schweren Sünde bewußt sind. Umkehr und Vergebung von Schuld sind ja nicht erst dann gefordert, wenn man sich von schwerer Sünde abwenden muß. Sie sind auch geraten, wenn deutlich wird, daß man nicht mehr aus dem Glauben leben und in Hoffnung und Liebe wachsen will.

Gott aus ganzem Herzen zu lieben, das erfordert, immer mehr von sich selbst abzu- sehen, um ganz auf Christus hinsehen zu können. Ihm sollen wir uns mehr und mehr gleichgestalten und von ihm die Bereitschaft für den Willen des Vaters erlernen. Dafür gibt es viele Wege. Zu den sichersten unter ihnen gehört ohne Zweifel das Bußsakra-

ment. Darum laden wir alle Gläubigen ein, regelmäßig in überschaubaren Zeiträumen das Sakrament der Buße zu empfangen.

Wir wissen heute, daß ein solches persönliches Sich-Stellen und Aussprechen von großer Bedeutung für die seelische Gesundheit ist. Sich herausreden wollen befreit nicht von der Schuld, wohl aber das persönliche Bekenntnis. So begegnet man auch der Versuchung, unter den vielen mit seiner persönlichen Schuld unterzutauchen und der Gefahr, mit seiner Schuld trotz allem allein gelassen zu sein.

Entscheidend ist schließlich, daß das Bußsakrament ein von Jesus Christus gestiftetes Heilszeichen ist. In ihm wendet sich der verzeihende und aufrichtende Christus dem umkehrwilligen Menschen persönlich und wirksam zu. Er schenkt ihm in neuer Weise die Gemeinschaft mit Gott und den Brüdern. Nirgendwo sonst wird so deutlich gesagt: Deine Sünden sind dir vergeben.

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Bußordnung hat neue gottesdienstliche Formen der Buße eingeführt und gleichzeitig die bleibende Bedeutung der Einzelbeichte in der Kirche in Erinnerung gerufen. Allerdings ist uns schon beim Nachdenken über diese Anforderung aufgefallen, daß es nicht nur um äußere Veränderungen gehen kann. In aller Klarheit läßt uns Jesus durch das heutige Evangelium erkennen, daß die Neugestaltung von Buße und Beichte letztlich nur ein Ziel haben kann: die Bindung an Gott und seinen Willen zu fördern.

Unsere Bindung an Gott und seinen Willen

Das Leben Jesu ist von einer solchen Verankerung in Gott den Vater total bestimmt. Der Bericht des Matthäus von der Versu-

chung zeigt uns, daß diese Bindung kein ungefährdeter Besitz ist. Selbst Christus wird versucht. Dreimal bekennt sich Jesus aber zu Gott dem Vater: von seinem Wort lebt der Mensch (4, 1); ihn soll der Mensch nicht versuchen (4, 7); er allein ist anzubeten (4, 10). Jesus besteht die Versuchung — wir aber bleiben ihr ausgesetzt. Wir dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen: Für uns gibt es Versagen und Schuld.

Nehmen wir das heute noch ernst? Der einzelne Mensch ist von vielfältigen Einflüssen abhängig. Sie prägen seine Entscheidungen mit, ob er will oder nicht. Erkenntnisse der Psychologie und Vererbungslehre zeigen, daß unsere Freiheit vielfach eingeschränkt ist. Gehört aber dann, so fragen manche, das Thema Versuchung und Sünde nicht eher in eine ahnungslose und vorwissenschaftliche Vergangenheit? Einige fragen sogar noch schärfer: Wollen uns heute selbsternannte Machthaber über unser Gewissen die Sünde einreden, um uns zu verunsichern, gefügig und abhängig zu machen?

Schnell greift man dann zu bekannten Redensarten: Gott nimmt es bestimmt nicht so genau — oder: Jeder ist sich selbst der Nächste. Man verweist auf den Leistungsdruck unserer Gesellschaft und entschuldigt sich, man wäre ja gezwungen zu hartem Kampf für Anerkennung, Erfolg und Vorteil; was das Ganze eigentlich mit Gott zu tun habe. Und hat nicht mancher diesen Gott, der in unserem Alltag nicht anwesend zu sein scheint, langsam vergessen und aus seinem Leben gestrichen? Dann allerdings wäre es nur konsequent, die Rede von Versuchung und Sünde für das geheime Netz zu halten, das uns einfangen und unfrei machen soll.

Wie beantworten wir die Frage nach Versuchung und Sünde in unserem Leben? Unsere Auffassung vom Christsein, unsere Offenheit für Gott und seinen Anspruch an

uns entscheiden darüber. Wer sich an Gott und sein Wort nicht gebunden weiß, versucht sein Glück auf eigene Faust zu machen. Jesus bestand die Probe in der Wüste, indem er das Recht des Vaters anerkannte. Wir können Schuld in unserem Leben nur dann leugnen, wenn wir das Recht Gottes auf uns bestreiten. Andernfalls müssen wir Abwendung von Gott, Versagen und Sünde eingestehen.

Sobald Gottes Herrschaft verkündet und angenommen wird, zeigt sich, daß Umkehr und Buße folgen müssen. Umgekehrt zielt all unser Kampf gegen Versuchung und Sünde nicht auf menschliche Selbstvollendung, sondern darauf, daß Gottes Herrschaft Raum gewinnt unter den Menschen. So soll uns auch die neue Bußordnung helfen auf dem Weg zum eigentlichen Ziel unseres Lebens: uns in der Nachfolge Jesu Christi und zusammen mit ihm dem Vater zu unterwerfen, damit — wie Paulus schreibt — „Gott herrscht über alles in allem“ (1 Ko 15, 28).

Versöhnung — auch mit den Menschen

Die neue Bußordnung war Anlaß, über unsere Bindung an den Vater im Himmel und seinen Willen nachzudenken. Das haben wir im Blick auf Jesus getan, der dem Vater in der Versuchung die Ehre gibt. Aber auch Menschen nehmen uns in Pflicht. Sie haben ihre Rechte uns gegenüber. Wir dürfen das nicht vergessen in diesem Heiligen Jahr 1975, das uns allen die Versöhnung aufträgt, die Versöhnung mit Gott und den Menschen. Das wiederbegonnene Gespräch — auch wenn man sich im Recht glaubt — die ausgestreckte Hand: das sind Zeichen des Versöhnungswillens. Auch die Gabe, die wir am Passionssonntag bei der Aktion MISE-REOR zu geben bereit sind. In dieser gemeinsamen Fastenaktion der deutschen Ka-

tholiken helfen wir ja über die unmittelbar erfahrene Not des Nächsten hinaus, damit uns Jesu Rede von unserer Verantwortung für den „geringsten Bruder“ nicht zum Gericht wird.

Solche Zeichen können nicht als Nebensächlichkeiten gelten. An ihnen läßt sich vielmehr prüfen, ob unsere Hingabe an den lebendigen Gott kein frommer Selbstbetrug ist. Johannes sagt es uns in seinem ersten Brief: „Wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht“ (4, 20). Die österliche Bußzeit mahnt, daß wir uns Gott neu und vertieft zuwenden. Er hat uns zuerst geliebt und sein Gebot ist es, daß wir ihn und einander lieben.

Die Bischöfe in der
Bundesrepublik Deutschland

Für das Erzbistum Freiburg

Freiburg i. Br., am 2. Februar 1975



Erzbischof

Nr. 24

Büßende Kirche — Zeichen der Hoffnung

„Die Zeit ist erfüllt und das Reich Gottes ist nahe. Bekehret euch und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1, 15).

Der Bußruf Jesu ist an die Menschen aller Zeiten gerichtet: Damals wie heute ist ein Leben aus dem Glauben nur möglich, wo der ständige Wille zur Umkehr und zur Abkehr von der Sünde vorhanden ist.

Umkehr des Einzelnen geschieht im täglichen Bemühen um ein Wachstum in Glaube, Hoffnung und Liebe. Sie geschieht und wird bezeugt in einem Leben nach dem Evangelium, im Ertragen und Annehmen von Unrecht und Leid, im freiwilligen und bewußten Verzicht auf eine Freude oder Annehmlichkeit, im Hören auf Gottes Wort, im Gebet, in der Eucharistiefeier auch am Werktag.

Umkehr des Einzelnen genügt nicht. Auch die Gemeinschaft der Kirche bedarf ihrer. Die büßende Kirche soll für alle Menschen Zeichen der Hoffnung

werden. Ausdruck dieser gemeinsamen Umkehr ist die folgende Bußordnung, die hiermit für die Erzdiözese Freiburg erlassen wird:

1. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres. Sie hat die doppelte Aufgabe, die Gläubigen durch Tauferinnerung und Buße auf die Feier der österlichen Geheimnisse vorzubereiten.

Zur Vorbereitung bzw. zur Osterfeier selber gehört die volle Teilnahme an der Eucharistie. Sie ist die Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Die Kirche gebietet deshalb, daß wir in der österlichen Zeit, d. h. zwischen Aschermittwoch und Pfingstsonntag, die Hl. Kommunion empfangen. Vor dem Gang zum Tisch des Herrn ist der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten, sofern sich jemand einer schweren Schuld bewußt ist und diese noch nicht gebeichtet hat.

Das Bußsakrament ist der Kirche als Geschenk des Auferstandenen und wirksames Zeichen der Vergebung für alle Gläubigen anvertraut. Durch seinen Empfang vollzieht sich in besonderer Weise die Umkehr des Herzens zu Gott, zu der das Evangelium uns ruft. Die österliche Bußzeit der Kirche sollte deshalb für alle Gläubigen Zeit der Vorbereitung auf einen fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes sein.

Der Vorbereitung auf die persönliche Beicht dienen auch die Bußgottesdienste, in denen die Gemeinde gemeinsam das Bekenntnis ihrer Schuld spricht und gemeinsam die Bitte um Vergebung an den barmherzigen Gott richtet. Sie öffnen die Herzen und die Gewissen für eine Erneuerung aus dem Glauben und sind deshalb eine wertvolle Bereicherung des christlichen Lebens.

Bußsakrament und Eucharistie sind uns gegeben, um dem Herrn näher zu kommen. Wir sind deshalb auch das Jahr über eingeladen, uns durch ihren öfteren Empfang für die tägliche Nachfolge des Herrn zu rüsten.

2. Seit den Tagen der Urkirche wird die Buße immer im Zusammenhang mit dem Dienst am Bruder gesehen. In der Fastenzeit sollen deshalb alle Gläubigen ein ihrer wirtschaftlichen Lage entsprechendes Geldopfer für die Hungernden in aller Welt geben, denen wir durch unsere Aktion „Miserere“ zu Hilfe kommen.

Als eine Bußzeit der Kirche muß die Fastenzeit auch im gemeindlichen, familiären und privaten Leben erfahren werden. Dies kann beispielsweise durch den Verzicht auf öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, auf Tanzfeste oder auf aufwendige häusliche Feiern geschehen.

3. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. An ihnen bekundet die

Kirche vor der ganzen Welt und in einheitlicher Weise ihre Verbundenheit mit dem leidenden Herrn. Die Gläubigen begnügen sich an diesen Tagen mit nur einer vollen Mahlzeit und verzichten auf Fleischgenuß. Zu solchem Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben, soweit sie nicht durch Krankheit am Fasten gehindert sind.

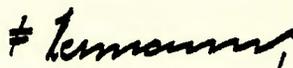
4. Bußtage der Kirche sind alle Freitage des Jahres, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Alle Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es soll Zeichen der Gemeinschaft mit dem leidenden Herrn sein, der am Karfreitag sein Leben für die Welt hingab. Zugleich soll es die Verbundenheit des Gottesvolkes untereinander zum Ausdruck bringen. Das Freitagsopfer kann nach persönlicher Wahl in einem Werk der Nächstenliebe, in einer Tat der Frömmigkeit (Gebet, Lesung der Hl. Schrift, geistliche Lesung, Werktagmesse) oder in einem spürbaren Verzicht, z. B. auf Alkohol und Tabak, bestehen. Was dabei erspart wurde, sollte für Menschen in Not gegeben werden. Die bei uns früher gebotene Enthaltung von Fleischspeisen behält auch weiterhin ihren besonderen Sinn und ihren zeichenhaften Charakter, insbesondere wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet.

5. Buße und Verzicht sollten im Leben einer jeden Familie ihren Platz haben. Die Kinder und Jugendlichen sind dabei in besonderer Weise auf das Beispiel ihrer Eltern und Erzieher angewiesen. Sie werden den Sinn eines Opfers am besten in lebensnahen und konkreten Formen begreifen, die von den Eltern und Erziehern mit ihnen eingeübt werden.

6. Christliche Gemeinschaften und Gruppen sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in Verzicht zu üben und gemeinsame Ausdrucksformen tätiger Liebe zu finden.

Buße und Umkehr gehören notwendig zum Leben des Menschen. Sie sind die Voraussetzung dafür, daß wir dem Vollalter Christi entgegenreifen. „Im übrigen, liebe Brüder, freut euch, laßt euch erneuern und vollenden, laßt euch ermahnen, seid eines Sinnes und lebt in Frieden! Dann wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch sein. Die Gnade des Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen!“ (2 Kor 13, 11. 13).

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1975


Erzbischof

Nr. 25

Ord. 29. 1. 75

Einheitsgesangbuch „Gotteslob“

Im Verlag Herder Freiburg erscheint in wenigen Monaten die Ausgabe des „Gotteslob“ für die Erzdiözese Freiburg. Diese Ausgabe des Einheitsgesangbuches der deutschen und österreichischen Diözesen enthält in einem Anhang Lieder und Andachten aus dem „Magnifikat“. Das Buch wird in Zukunft das Gebet- und Gesangbuch der Erzdiözese Freiburg sein und an die Stelle des „Magnifikat“ treten.

Damit die Möglichkeit gegeben ist, den diesjährigen Erstkommunikanten das „Gotteslob“ zum Geschenk zu machen, wird der Verlag in Kürze Gutscheine anbieten, die in den Buchhandlungen erworben und nach Erscheinen des Buches eingelöst werden können.

Nr. 26

Ord. 30. 1. 75

Binations- bzw. Trinationsstipendien heimatvertriebener Priester

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof ist bereit, die Binations- bzw. Trinationsstipendien der heimatvertriebenen Priester dem Priesterseminar in Königstein zur Verfügung zu stellen. Wir bitten deshalb, die heimatvertriebenen Priester bei der Überweisung der Stipendien an die Erzbischöfliche Kollektur (Postscheckkonto Karlsruhe 2379-755) den Vermerk „Königstein“ anzubringen.

Nr. 27

Ord. 14. 1. 75

Altrechtliche Vereine

Das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 GesBl. S. 498 hat in § 49 über die Rechtsfähigkeit altrechtlicher Vereine als Übergangsvorschrift vorgesehen:

1. „Ein privatrechtlicher Verein, der vor dem Inkrafttreten des BGB durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat und dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, hat sich bis zum 31. Dezember 1977 eine Verfassung zu geben, die den Vorschriften des BGB entspricht, und seine Eintragung beim Vereinsregister zu beantragen.

2. Ist der Antrag auf Eintrag nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 beim zuständigen Vereinsregister eingegangen, so verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit.“

Wir bitten alle Pfarrämter nachzuprüfen, ob im dortigen Amtsbereich Vereine bestehen, die ihre

Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung und nicht durch Eintrag im Vereinsregister nach 1900 erlangt haben. Die entsprechenden Akten sind unter Rubrik XIX „Kirchliche und soziale Vereine“ in der Pfarregistratur zu finden. Wenn derartige Vereine vorhanden sind, bitten wir zu berichten. Wir werden behilflich sein, eine den Vorschriften des BGB entsprechende Satzung zu fertigen.

Nr. 28

Ord. 3. 2. 75

Heimschule Ettenheim

Die Heimschule Ettenheim nimmt für das Schuljahr 1975/76 neue Schüler in alle Klassen der folgenden Schulzweige auf:

1. Mathematisch naturwissenschaftliches Gymnasium

Es führt in neun Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Sprachenfolge: G 5 Englisch, G 7 Französisch oder Latein. In die Sexta werden Schüler aus der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.

2. Aufbauzug (B-Zug)

Er führt in drei Jahren zur fachgebundenen Hochschulreife, die vor allem zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule berechtigt. Neuerdings ist mit dem Abschlußzeugnis auch ein Studium für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien (in bestimmten Fächern) möglich.

Ab B 11 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. Aufgenommen werden Schüler nach erfolgreichem Abschluß einer Realschule oder Wirtschaftsschule sowie Schüler mit einem Versetzungszeugnis in die 11. Klasse (Obersekunda) eines Gymnasiums.

3. Realschule

Sie führt in sechs Jahren zur Mittleren Reife. Ab R 5 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. In die Anfangsklassen werden Schüler der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen. Nach erfolgreichem Abschluß kann im Aufbauzug (B-Zug) der Heimschule die fachgebundene Hochschulreife erworben werden.

Alle Schulzweige sind staatl. anerkannt. Sämtliche Abschlußprüfungen können an unserer Schule abgelegt werden.

Wir bitten die Geistlichen, Eltern geeigneter Jungen auf diese Möglichkeiten, die in der Heimschule

geboten sind, hinzuweisen. Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Anmeldungen sind ab sofort zu richten an: Heim-
schule Ettenheim — Internatsleitung —, 7637 Et-
tenheim, Tel. 07822/460.

Nr. 29

Ord. 5. 2. 75

Jahresversammlung 1974 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbis-
tum Freiburg hält am Dienstag, dem 4. März 1975,
um 16.15 Uhr, im Collegium Borromaeum, Frei-
burg, Schoferstr. 1, seine

Ordentliche Jahresversammlung 1974
mit folgender Tagesordnung ab:

1. Referat von Herrn Professor Dr. Wolfgang Mül-
ler, Freiburg:
„Die Verehrung des heiligen Konrad, Bischof
von Konstanz“
2. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und
des Rechners.
Entlastung des Vorstandes.
3. Anträge und Verschiedenes.

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde
der Kirchengeschichte sind zur Jahresversammlung
herzlich eingeladen.

Nr. 30

Ord. 4. 2. 75

Assecurantia Clericorum

Vorstand und Aufsichtsrat der Assecurantia ha-
ben in der Sitzung vom 2. Januar 1975 beschlossen,
mit Wirkung vom 1. März 1975 die monatliche Um-
lage von bisher DM 2,50 auf DM 4,— zu erhöhen,
um die Deckung einer angemessenen Auszahlung bei
Schadensfällen angesichts der Kostenentwicklung zu
ermöglichen und zu garantieren.

Vorstand und Aufsichtsrat bitten um das Ver-
ständnis der Mitbrüder für die Maßnahme, die im
Interesse der gemeinsamen Sache liegt, und weisen
darauf hin, daß in der Zwischenzeit auch die Bezüge
im Hinblick auf die genannte Kostenentwicklung
angehoben wurden.

Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1975

Das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums
gibt bekannt:

Das Schlesische Priesterwerk e. V. in Köln fördert
in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kir-

chen- und Kulturgeschichte e. V. in Königswinter 41
die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte.
Es gewährt jährlich zwei bis drei Kardinal-Bertram-
Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um
Forschungsreisen in Archive innerhalb und außer-
halb der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern.
Außerdem trägt es die Kosten für Mikrofilme und
Xerographien, wenn diese für die betreffende For-
schungsaufgabe erforderlich sind. Auf Grund der
ersten beiden Ausschreibungen 1973 und 1974 ar-
beiten gegenwärtig fünf Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden 1975 folgende Themen
ausgeschrieben:

1. Die Theologische Fakultät der Breslauer Uni-
versität in den geistigen Auseinandersetzungen der
ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Tutor: Wissenschaftlicher Assistent Dr. Jochen
Köhler, 74 Tübingen, Vöchtingstr. 6.

2. Prälat Carl Ullitzka als Politiker und Seelsorger
(1873—1923).

Tutor: Apostolischer Protonotar Prälat Franz
Wosnitza, 5 Köln 51, Schillerstr. 84.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können
sich alle Studierenden und Absolventen von Hoch-
schulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbe-
sondere Theologen und Historiker, bewerben. Be-
vorzugt werden jüngere Bewerber, die das 40. Le-
bensjahr noch nicht überschritten haben. Anträge
mit genauer Angabe des Studienganges sind bis spä-
testens 1. März 1975 zu richten an das Institut für
ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V.,
5330 Königswinter 41, Pfarrer-Franssen-Weg 2.

Die Bearbeitung muß im laufenden Jahr 1975 be-
gonnen werden, zunächst auf Grund der in Biblio-
theken der Bundesrepublik Deutschland vorhande-
nen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in
auswärtige Archive. Der für jedes Thema genannte
Tutor betreut die Studien, berät die Archivreisen
und begutachtet das abgeschlossene Manuskript, das
wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen muß.
Es kann zu einer theologischen oder philosophischen
Dissertation ausgebaut werden, deren Drucklegung
evtl. in der Reihe Forschungen und Quellen zur Kir-
chen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands erfolgt.

Sollte sich für eines der Themen kein Bewerber
finden, so ist das Kuratorium des Kardinal-Bertram-
Stipendiums berechtigt, von sich aus einen geeig-
neten Bearbeiter zu gewinnen.

Falls jemand bereits an einem anderen, größeren
Thema zur schlesischen Kirchengeschichte arbeitet
und Archivreisen erforderlich sind, wird das Schle-
sische Priesterwerk e. V. auch außerhalb des Kardi-
nal-Bertram-Stipendiums Archivreisen auf Antrag
finanziell unterstützen.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Anspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (45 Osnabrück, Postfach 1380, Tel. 0541/3181) angefordert werden. Sie ist auch in der Februar-Nr. der Pax-Korrespondenz enthalten.

Ord. 14. 1. 75

Institut für Katechetik und Homiletik Veranstaltung im Nachsemester (3. bis 14. 3. 1975)

Montag, 3. 3. 1975

Dozent Alois Zenner, München
Dokumentationsarbeit und Dokumentations-
technik im religionspädagogischen Bereich.

Dienstag und Mittwoch, 4./5. 3. 1975

Dozent Jörg Kleemann, München
Die Familie als Sprachschule.

Donnerstag und Freitag, 6./7. 3. 1975

Leo Hermanutz, Leiter des Regionalen Reli-
gionspädagogischen Zentrums in Bayern
Vorschulerziehung in kirchlicher Trägerschaft

Montag, 10. bis Mittwoch, 12. 3. 1975

Prof. Dr. Otto Speck, München
Zur Erziehung behinderter und sozial benach-
teiligter Kinder und Jugendlicher

Donnerstag und Freitag, 13./14. 3. 1975

Dozent Wolfgang Langer, Forstinning
Neue Konzeptionen und Gestaltungsformen
biblischen Unterrichts

Die Veranstaltungen sind, auch als einzelne, für
Gasthörer offen. Zeit: Jeweils von 9 bis 12 Uhr und
14.30 bis 16 Uhr.

Auskunft und Anmeldung beim Sekretariat des
Instituts für Katechetik und Homiletik, 8 Mün-
chen 70, Dauthendeystr. 25. Tel. 712846 (Piuskolleg)

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das renovierte Pfarrhaus der nicht mehr besetz-
ten Pfarrei Überlingen-Bonndorf wird als Wohnung
für einen Ruhestandsgeistlichen angeboten.

Es stehen 4 bis 5 zentralbeheizte Zimmer zur Ver-
fügung (auf Wunsch zusätzlich Zimmer mit Küche
und Bad als sep. Appartement für 1 Person).

Interessenten wenden sich bitte an: Kath. Pfarr-
amt St. Otmar, 7762 Bodman-Ludwigshafen 1/
Bodensee, St. Otmarstraße 2.

Ernennung eines Domkapitulars

Aufgrund des Artikels II Ziffer 6 des Konkordats
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat
Baden hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof nach
Zustimmung des Metropolitankapitels und mit dem
Einverständnis des Heiligen Stuhles mit Urkunde
vom 2. Februar 1975 den Hochwürdigsten Herrn
Weihbischof und Regens am Priesterseminar St. Pe-
ter Dr. iur. can. Oskar Saier zum residierenden
Domkapitular an der Metropolitankirche zu
Freiburg ernannt.

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23.
Dezember 1974 Herrn Dr. theol. Udo Janson, Re-
ferent im Schulreferat des Erzbischöflichen Ordina-
riats, für die Dauer seiner Tätigkeit daselbst das
Recht zur Führung der Bezeichnung „Erzbischöf-
licher Schuldirektor“ verliehen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 2. März 1975
Herrn Pfarrer i. R. Fridolin Schnell in Rielasingen
zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe Amtsblatt 1960 S. 69 Nr. 85)

Brühl, Dekanat Schwetzingen,
Eberbach St. Johann Nep., Dekanat Mosbach,
Rheinfelden-Warmbach, Dekanat Säckingen.
Meldefrist: 24. 2. 1975

Im Herrn ist verschieden

1. Febr.: Brä g Eugen, Geistl. Rat, Pfarrer von
Eberbach St. Johann Nep., † in Eberbach
R. i. p.

Beilage

Dem Amtsblatt liegt die Anweisung für die Fasten-
zeit „Büßende Kirche — Zeichen der Hoffnung“
(Erlaß Nr. 24) in zwei Exemplaren zum Aushang
bei.

Erzbischöfliches Ordinariat